

N i e d e r s c h r i f t

**über den öffentlichen Teil der 54. Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 3. April 2024
Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2630](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 6
2. **Hochschulentwicklungsvertrag 2024 bis 2029 zwischen dem Land Niedersachsen und den Niedersächsischen Hochschulen**
Antrag der Landesregierung - [Drs. 19/3812](#)
Beginn der Beratung..... 7
3. **Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung über die verzögerte Neuausschreibung und die Vergabe der Spielbankzulassung ab 2024 sowie über den Sachstand zu der vom bisherigen Betreiber beantragten Interimzulassung**
Unterrichtung 14
Aussprache (zum Teil in vertraulicher Sitzung)..... 15

4. Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung über den Stand ihrer Planungen zur Errichtung einer Investitions- bzw. Infrastrukturgesellschaft und/oder weiterer Einrichtungen und Maßnahmen	
<i>Beratung</i>	19
<i>Unterrichtung</i>	19
<i>Aussprache</i>	20
5. Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3373	
<i>Verfahrensfragen</i>	21
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	21
6. Vorlagen	
Vorlage 126 (MF) Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (0201, 0601, 0638, 0701, 0818, 0901, 0910, 11 13, 1401, 1501).....	23
Vorlage 127 (MW) Quartalsbericht Q4/2023 für das Sondervermögen Digitalisierung	28
7. Finanzverwaltung wirklich digitalisieren - Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Besteuerungsverfahren forcieren!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/2566	
<i>(abgesetzt)</i>	30
8. Sinnvoll und zielgerichtet fördern - Landeszuwendungen evaluieren und reformieren!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/3643	
<i>Beginn der Beratung und Verfahrensfragen</i>	31

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. René Kopka (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (i. V. d. Abg. Dr. Dörte Liebetruth) (SPD)
5. Abg. Björn Meyer (SPD)
6. Abg. Sebastian Penno (i. V. d. Abg. Markus Brinkmann) (SPD)
7. Abg. Philipp Raulfs (SPD)
8. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
9. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Sina Maria Beckmann (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
14. Abg. Omid Najafi (i. V. d. Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Als Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Reinhold Hilbers (CDU).

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Prof. Dr. Schachtner (MWK).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse,
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 11.12 Uhr und 11.23 Uhr bis 12.53 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 53. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2630](#)

erste Beratung: 24. Plenarsitzung am 08.11.2023

federführend: AfUEuK

mitberatend: AfRuV, AfluS, AfELuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWVBuD

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Ergebnis des ersten Beratungsdurchgangs des federführenden Ausschusses (Vorlage 16)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führt aus, die Finanzfolgenabschätzung zum Gesetzesentwurf sei in dessen Begründung auf den Seiten 24 bis 27 der Drucksache 19/2630 dargestellt. Besondere haushaltsrelevante Regelungen enthalte der Gesetzesentwurf nicht, sodass der Haushaltsausschuss nur am Rande betroffen sei. Die Haushaltsrelevanz habe in den bisherigen Beratungen auch keine Rolle gespielt.

Dem in der Vorlage 16 dargestellten Ergebnis nach dem ersten Beratungsdurchgang des federführenden Ausschusses hätten die Fraktionen von SPD und Grünen zugestimmt; die AfD-Fraktion habe dagegen gestimmt, und die CDU-Fraktion habe sich enthalten.

Über zwei weitere Präzisierungen zu Artikel 2 - Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen -, die in der Vorlage 16 in eckigen Klammern dargestellt seien, werde der federführende Ausschuss noch in seiner Sitzung am 5. April beraten.

Eine Präzisierung betreffe die in § 3 geregelte Akzeptanzabgabe für Windenergieanlagen und Freiflächenvorhaben, aus der für die Kommunen und Landkreise - genauso wie gegebenenfalls durch eine weitere finanzielle Beteiligung an diesen Anlagen - Mehreinnahmen entstünden. So werde in Absatz 1 Satz 4 geregelt, dass die Akzeptanzabgabe dann nicht gezahlt werden müsse, wenn ein Vorhabenträger mit den betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG schließe. Die kommunalen Spitzenverbände hätten in ihrer ergänzenden Stellungnahme zum Gesetzesentwurf - Vorlage 15 - darum gebeten, klarzustellen, dass die Befreiung von der Zahlung der Akzeptanzabgabe nur gelte, solange die Verpflichtungen aus der entsprechenden Vereinbarung erfüllt würden. Dem diene die auf Seite 16 der Vorlage 16 in der eckigen Klammer eingefügte Präzisierung.

Um eine weitere Präzisierung habe der federführende Ausschuss selbst gebeten, und zwar zu § 5 - Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung. In Absatz 3 gehe es darum, wann eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung angemessen sei. Dazu hätten die Koalitionsfraktionen nach

der Anhörung im federführenden Ausschuss einen umfangreichen Änderungsvorschlag vorgelegt. Nach wie vor sei vorgesehen, dass eine finanzielle Beteiligung auch dann angemessen sein könne, wenn sie eine unmittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung ermögliche. Es sei aber die Frage aufgeworfen worden, woran genau diese Beteiligung ermöglicht werden solle. Hierzu habe das MU noch einen alternativen Präzisierungsvorschlag unterbreitet, der auf Seite 25 der Vorlage 16 in eckigen Klammern dargestellt sei.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) erklärt, die Koalitionsfraktionen würden der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses folgen und ihm im Übrigen die beiden vom GBD vorgestellten Präzisierungen zur Annahme empfehlen.

Ferner wolle er, Raulfs, zur Kenntnis geben, dass die Koalitionsfraktionen in der heutigen Sitzung des Rechtsausschusses noch einen Änderungsvorschlag einbringen würden, auf den sie sich in den vergangenen Tagen verständigt hätten und der auch mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen worden sei. In den bisherigen Beratungen sei sehr intensiv darüber diskutiert worden, ob die Einnahmen aus der EEG-Abgabe nur für freiwillige oder auch für Pflichtaufgaben verwendet werden dürften. Die Koalitionsfraktionen schlugen nun eine Öffnung mit Blick auf eine Verwendung auch für Pflichtaufgaben vor.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Darüber hinaus votiert er gegenüber dem federführenden Ausschuss für die Annahme von zwei weiteren, in der Vorlage 16 des GBD vorgeschlagenen Änderungen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

Tagesordnungspunkt 2:

Hochschulentwicklungsvertrag 2024 bis 2029 zwischen dem Land Niedersachsen und den Niedersächsischen Hochschulen

Antrag der Landesregierung - [Drs. 19/3812](#)

direkt überwiesen am 21.03.2024

federführend: AfHuF

mitberatend: AfWuK

Beginn der Beratung

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK) führt zur Einbringung des Antrags Folgendes aus:

Ich freue mich, dass ich den Hochschulentwicklungsvertrag 2024 bis 2029 heute hier einbringen kann, der am 12. März von der Niedersächsischen Landesregierung und den niedersächsischen Hochschulen unterzeichnet wurde. Bei diesem Vertragswerk geht es insbesondere um Planungssicherheit und finanzielle Verbindlichkeit für beide Seiten.

Um das deutlich zu machen: Sowohl Land wie auch Hochschulen können in den nächsten sechs Jahren in die Zukunft planen. Die Haushaltsmittel werden auf Basis des Haushaltes 2024 fortgeschrieben, und die Tarif- und Besoldungssteigerungen werden während der Laufzeit des Vertrages in vollem Umfang vom Land übernommen. Wir schaffen also Sicherheit in Zeiten des Wandels; wir schaffen Zukunftsperspektiven für unsere Hochschulen und deren Mitarbeiter*innen.

An dieser Stelle möchte ich ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten aussprechen, die in den vergangenen Monaten mit großer Leidenschaft am Zustandekommen des Hochschulentwicklungsvertrags mitgewirkt haben. Den Kolleginnen und Kollegen im MWK, aber insbesondere auch der LHK und ihrer Vorsitzenden, Frau Menzel-Riedl, möchte ich hier noch einmal ausdrücklich danken. Vieles im Hochschulentwicklungsvertrag wäre ohne diese intensiven Detaildebatten nicht entstanden. Der offene und stets konstruktive Austausch zwischen der Landesregierung und der LHK hat sich bewährt und zeigt, dass hier ein Austausch auf Augenhöhe stattfindet.

In dem soeben Gesagten steckt ein Kern des Hochschulentwicklungsvertrages: Wir ermöglichen den Hochschulen mehr Freiheiten, mehr Autonomie, mehr Zukunftsperspektiven, damit sie ihre Stärken entfalten und sich noch zielgerichteter der Forschung, der Lehre und natürlich auch dem Thema der Third Mission widmen können.

Der Hochschulentwicklungsvertrag ist ein wichtiger und grundlegender Baustein eines größeren Anliegens: Wir verwirklichen mit dem Vertrag noch mehr Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie - nicht, weil sich dies perfekt einreicht in das Jubiläum „75 Jahre Grundgesetz“, sondern weil es unsere feste Überzeugung ist, dass Wissenschaft Freiheit und Autonomie braucht, um schneller, flexibler und effektiver auf die Herausforderungen der Gegenwart zu reagieren.

Ich möchte hier die ehemalige Vorsitzende des Wissenschaftsrates, Frau Martina Brockmeier, zitieren: „Aus ihrer Freiheit bezieht Wissenschaft die Stärke, sich der Gesellschaft zu öffnen“.

Sich der Gesellschaft zu öffnen - dies trifft für mich sehr genau den Punkt, um den es auch uns als Landesregierung geht: Wir wollen die Hochschulen darin unterstützen, damit Sie dies bestmöglich können.

Sich zu öffnen, meint auch, sich noch stärker den Bereichen zuzuwenden, in denen wir herausgefordert sind - als Gesellschaft, als politisch Verantwortliche: Wie erhalten und schaffen wir die Arbeitsplätze der Zukunft? Wie gestalten wir den rasanten technologischen Wandel? Wie wird unsere Energieversorgung in 10, 20 Jahren und darüber hinaus aussehen? Wie finden wir Wege, um dem Klimawandel zu begegnen?

All diese Fragen sind ohne die Wissenschaft, ohne unsere Hochschulen in Niedersachsen, nicht zu beantworten.

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass wir im Hochschulentwicklungsvertrag auch noch Möglichkeiten zur Weiterentwicklung gelassen haben.

Wir sind noch nicht am Ziel unserer Wünsche für die Hochschulen. Zum Beispiel mit Blick auf die Anhebung der W-Besoldungen für die Professor*innen, mehr Gelder für die Sanierung der Hochschulbauten und die Erhöhung des Sachbudgets kann es künftig noch Weiterentwicklungen geben. Doch wir müssen auch hierbei die aktuelle Haushaltslage betrachten - das hat der Minister im Landtag betont - und können nur das vertraglich zusichern, was sich sicher planen lässt. Wir haben aber die Hoffnung und das Vertrauen, dass künftig noch mehr möglich sein wird.

Der Hochschulentwicklungsvertrag bietet weitere Entwicklungsmöglichkeiten, so wie es der Titel schon suggeriert. Und dies ist auch gut so. Denn wir brauchen Menschen, die uns die Fragen unserer Zeit beantworten, und zwar nicht nur an den Hochschulen, sondern auch dann, wenn sie diese als Absolvent*innen verlassen: als wissenschaftlich geschulte Fachkräfte, ohne die unsere Wirtschaft im internationalen Wettbewerb keine Chance hat, indem sie Start-ups gründen, Ausgründungen vorantreiben oder die Betriebe in unserem Land mit neuen Konzepten bereichern, indem sie unsere Kinder als Lehrkräfte auf die Zukunft vorbereiten oder als Mediziner*innen und nicht ärztliches Personal unsere Gesundheitsversorgung sichern. Der Hochschulentwicklungsvertrag setzt hierfür den Rahmen.

Ich glaube, dass der rasante Wandel unserer Zeit, die Transformation sämtlicher Bereiche unseres Lebens und Arbeitens, die zentrale Herausforderung der kommenden Jahre sein wird. Sie ist untrennbar verbunden mit den dafür nötigen Fachkräften. Wir alle kennen die Folgen des demografischen Wandels, wir alle erfahren täglich den Fachkräftemangel. Wir brauchen Wissenschaft daher nicht nur an den Hochschulen. Wir brauchen sie als demokratische Gesellschaft insgesamt - als unsere Vorsorge für das Hier und Jetzt und für die Zukunft.

Aus diesem Grund hat dieser Vertrag eine Präambel, die die Herausforderungen aufzeigt und deren Bewältigung als Anliegen sowohl der Politik wie auch der Wissenschaft formuliert. Gemeinsam übernehmen wir Verantwortung, und wir tun das - ich betone es - auf Augenhöhe.

Gleichzeitig stärken wir die Autonomie. Warum tun wir das? Weil dies den Hochschulen die Möglichkeit gibt, selbstverantwortlich zu entscheiden. So können die Hochschulen ihr Studienangebot künftig in deutlich größerem Maße selbst gestalten und somit auf Veränderungen rascher reagieren. Dies ist angesichts von sinkenden Studierendenzahlen, insbesondere in den Be-

reichen, in denen wir dringend Fachkräfte benötigen, ein wichtiger Faktor. Ebenso soll das Berufungsrecht auf alle niedersächsischen Hochschulen übertragen werden. Wir haben mit dem Hochschulentwicklungsvertrag mehr Freiheiten geschaffen, um im nationalen wie internationalen Wettbewerb die besten Köpfe gewinnen zu können. Dabei ist das Mehr an Autonomie aber ganz explizit kein Selbstzweck, sondern mit klaren Erwartungen verknüpft, dass die Hochschulleitungen konsequent mehr Verantwortung übernehmen und Rechenschaft ablegen.

Der Vertrag gliedert sich thematisch in fünf Kapitel. Stets geht es darum, sowohl Ziele festzulegen als auch Vereinbarungen zu treffen.

Das erste Kapitel „Fachkräfte für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft“ fokussiert auf bedarfsgerechte und flexible Ausbildungskapazitäten an den Hochschulen. Das zweite Kapitel „Forschung, Transfer und Internationalisierung“ umfasst Ziele und Vereinbarungen, um die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschulen in diesen zentralen Bereichen zu erhöhen. Im dritten Kapitel „Hochschulorganisation“ geht es darum, die Handlungsfähigkeit der Hochschulen durch mehr Autonomie zu verbessern und sie als Arbeitgeber attraktiv und zukunftsfähig aufzustellen. Im vierten Kapitel über die „Monetäre Entwicklung“ wird die Übernahme der Tarif- und Besoldungssteigerungen für die Laufzeit erklärt und somit der zentrale Grundstein neben der Sicherung der Globalhaushalte für die weitere finanzielle Planungssicherheit gelegt. Im fünften und letzten Kapitel „Vertragsgestaltung“ sind die formalen Vertragsdetails zusammengefasst.

Der Vertrag ist in der vorliegenden Fassung mit der LHK diskutiert und mit dem MF abgestimmt worden. Ich freue mich auf Ihre Unterstützung und bitte Sie um Ihre Zustimmung.

MDgt **Dr. Lantz** (LRH): Aus Sicht der externen Finanzkontrolle möchte ich drei Anmerkungen machen.

Die erste betrifft die Langzeitstudiengebühren - Artikel 1 Abs. 9 -, deren Abschaffung angestrebt wird. Die Langzeitstudiengebühren entfalten insofern eine Steuerungswirkung, als sogenannte Scheinstudierende in Niedersachsen - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - nicht in signifikanter Anzahl auftreten. Aus diesem Grund halten wir die im Vertrag angekündigte Abschaffung der Langzeitstudiengebühren nicht für sachgerecht und eine Kompensationszahlung aus Landesmitteln für hinterfragenswert.

Die zweite Anmerkung betrifft Artikel 13 - Finanzhilfen und Zuführungen - Abs. 1, in dem das Land eine Finanzierungszusage macht. Hierzu möchte ich auf den Sonderbericht des Landesrechnungshofs zum Thema Personal Bezug nehmen, den wir im November vergangenen Jahres vorgestellt haben. Eine Erkenntnis aus diesem Sonderbericht war, dass hinsichtlich der Stellenpläne ein veraltetes Personaltableau zugrunde gelegt wird und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur keinen aktuellen Überblick über die tatsächliche Ausschöpfung der vom Land finanzierten Personalressourcen der Hochschulen hat.

Zwischen dem Wissenschafts- und dem Finanzministerium waren Gespräche aufgenommen worden, in denen perspektivisch Lösungsvorschläge zum Thema Bemessungsgrundlagen, die dann wiederum auf die Personalkosten und das Kostengerüst Auswirkungen haben, und zum veralteten Personaltableau erarbeitet werden sollten. Meine Frage an MF und MWK ist: Sind diese Gespräche zu einem Ende gekommen, oder ruhen sie gerade?

Denn falls ein veraltetes Personaltabelle Grundlage für die Finanzierungszusage ist, hätte das Auswirkungen. Das ist insbesondere deshalb von Interesse, weil diese Finanzierungszusage - und damit vielleicht alte Zahlen - für sechs Jahre festgeschrieben werden soll. Neben einer aktuellen Bemessungsgrundlage sollte unseres Erachtens eine klarstellende Formulierung aufgenommen werden, dass sich die Höhe der Finanzhilfen und Zuführungen im Ergebnis - je nach den Erkenntnissen der genannten Ministerien - noch verändern könnte.

Die dritte Anmerkung betrifft Artikel 13 Abs. 3. Hier geht es darum, dass neben Besoldungs- und Tarifierpassungen auch Beihilfe- und Versorgungsleistungen mit den Hochschulen entsprechend der üblichen Berechnungsverfahren des Landes abgerechnet werden sollen. Ein Befund aus unserem Sonderbericht ist ja, dass die Hochschulen für beamtetes Personal zur Abgeltung der zukünftigen Versorgungsausgaben pauschal eine Zahlung an das Land leisten, und zwar in Höhe von 30 %. Dieser Prozentsatz ist in Niedersachsen seit Jahrzehnten nicht angepasst bzw. erhöht worden. In anderen Ländern ist eine Anpassung erfolgt.

Da in Absatz 3 lediglich festgehalten ist, dass die üblichen Berechnungsverfahren angewendet werden sollen, gehen wir davon aus, dass einer Neuberechnung und Anpassung des Prozentsatzes, die der Landesrechnungshof fordert, nichts entgegenstehen würde. Ist das auch Ihre Sichtweise? Oder wollen die Hochschulen einen so veralteten Prozentsatz für Jahre festschreiben?

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Ich beginne mit Ihrer letzten Frage: Dazu befinden wir uns in einem regen Austausch mit dem MF; es gibt aber noch kein finales Ergebnis.

Zu Ihrer zweiten Frage: Mir ist nicht bekannt, dass die Gespräche nicht abgeschlossen worden wären. Aber das prüfen wir noch einmal.

Bezüglich der Frage der Abschaffung der Langzeitstudiengebühren gibt es sicherlich unterschiedliche Sichtweisen - natürlich kenne ich auch die des Landesrechnungshofs. Wir haben im Koalitionsvertrag angekündigt, die Langzeitstudiengebühren abzuschaffen. Es gibt verschiedene Argumente, warum es sinnvoll ist, das zu tun. Die Studierenden fordern es seit Jahren. Das Argument des Landesrechnungshofs, dass Niedersachsen aufgrund der Langzeitstudiengebühren besser dastehe als andere Bundesländer, teile ich insofern nicht, als bei den Langzeitstudiengebühren die Fächerperspektiven nicht genug berücksichtigt werden. Es gibt einfach Fächer, in denen grundsätzlich länger studiert wird. Hier sollen die Studierenden eigentlich entlastet werden. Wir haben die Formulierung als Möglichkeit für die Zukunft bewusst offen gelassen - die Abschaffung „wird angestrebt“ -, zumal das auch eine Haushaltskomponente hat.

Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU): Ich möchte zunächst einmal festhalten, dass das gewählte Verfahren mit Blick auf den Hochschulentwicklungsvertrag etwas ungewöhnlich ist. Denn in der Vergangenheit ist der Hochschulentwicklungsvertrag zunächst im Parlament beraten worden, bevor er unterschrieben und veröffentlicht worden ist. In diesem Fall wurde er am 12. März zuerst unterschrieben; einen Tag danach fand eine Aktuelle Stunde dazu im Plenum statt, und jetzt - anschließend - wird er im Parlament beraten. Diese Beratung in den Ausschüssen und im Parlament kann man sich aber im Grunde schenken, weil der Vertrag schon unterschrieben wurde.

Das ist aus meiner Sicht ein etwas unglückliches Verfahren, vor allem vor dem Hintergrund, dass es durchaus diskussionswürdige Punkte gibt - der Vertreter des Landesrechnungshofs hat auf einige hingewiesen.

In der Presse und auch hier haben Sie zu Beginn geäußert, dass jetzt alles gut wäre und sowohl für Land als auch Hochschulen mit diesem Vertrag Planungssicherheit und finanzielle Verbindlichkeit bestände.

Ich möchte in diesem Zusammenhang Artikel 13 - Finanzhilfen und Zuführungen - Abs. 2 ansprechen:

„Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Einstellungsstopps und Wiederbesetzungssperren) zum Zweck von Einsparungen oder sonstiger Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen. Davon unberührt bleiben die vom MWK zu erbringenden Globalen Minderausgaben.“

Wie verträgt sich das, was Sie am Anfang gesagt haben, mit Satz 2, nämlich dass die globalen Minderausgaben davon unberührt bleiben? Denn mit Satz 2 wird im Grunde alles wieder einkasiiert, was in den Sätzen davor steht.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Ich kann das in einem Satz zusammenfassen: Das MWK ist nach wie vor an den globalen Minderausgaben, die alle Ressorts erbringen müssen, beteiligt.

In meinen Ausführungen habe ich aber zum Ausdruck gebracht: Natürlich wünschen wir uns an verschiedenen Stellen mehr. - Mehr will ich dazu nicht sagen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Auch ich möchte das Beratungsverfahren ansprechen - darauf sind Sie nicht eingegangen -, das wir in der Tat sehr ungewöhnlich finden.

Wir waren durchaus überrascht, dass der Hochschulentwicklungsvertrag pünktlich zur Aktuellen Stunde im Plenum zu diesem Thema veröffentlicht worden ist. Zum Zeitpunkt der Antragstellung dieser Aktuellen Stunde konnte das Parlament diesen Vertrag also noch gar nicht kennen.

Überrascht waren wir auch, dass der Hochschulentwicklungsvertrag schon unterzeichnet wurde, bevor er ins parlamentarische Beratungsverfahren gegeben worden ist. Warum ist das MWK diesen ungewöhnlichen Weg gegangen und hat damit die parlamentarische Beratung obsolet gemacht? Das ist aus unserer Sicht erklärungsbedürftig. Denn über die Frage der bindenden Wirkung des Vertrags mit Blick auf haushalterische Planungen sowie die von Herrn Lantz angesprochenen Fragen könnte man sicherlich trefflich streiten, aber alle Einwendungen oder Verbesserungsvorschläge, die wir noch in den Beratungen einbringen könnten, hätten keinen Einfluss mehr auf den Hochschulentwicklungsvertrag.

StS Prof. **Dr. Schachtner** (MWK): Dazu kann ich nur sagen, dass wir uns an dem Verfahren bei den letzten beiden Hochschulentwicklungsverträgen orientiert haben. Nach den Informationen, die ich aus meinem Haus erhalten habe, ist ein Zustimmungsverfahren nach Unterschrift - das war zum Beispiel auch 2013 so - nicht ungewöhnlich. Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass in Artikel 17 - Inkrafttreten - ausdrücklich geregelt ist, dass der Vertrag erst nach Zustimmung des Niedersächsischen Landtags in Kraft tritt.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD): Zunächst einmal ist auch mir wichtig, zu betonen: Der Hochschulentwicklungsvertrag tritt erst in Kraft, wenn der Landtag ihm zugestimmt hat. Das Parlament wird also nicht völlig übergangen. Und wenn ich die Diskussionen im Wissenschaftsausschuss richtig verfolgt habe, wurde dort über bestimmte Punkte auch schon gesprochen.

Aus unserer Sicht wurde in dem Vertrag nichts vereinbart, dem wir nicht zustimmen könnten - die Opposition mag das anders sehen. Auch das Verfahren und Vorgehen des MWK begrüßt die SPD-Fraktion sehr: Es ist gelungen, dass sich das MWK gemeinsam mit 20 Hochschulen auf einen Hochschulentwicklungsvertrag verständigt hat. Man hat Einigkeit darüber erzielt, wo man in der Zukunft hin will, was die zentralen Themen sind, wie man die Umsetzung bezahlen will. Das ist nicht selbstverständlich - weder in diesem Bereich noch in anderen Bereichen, in denen verschiedene Interessenvertretungen zusammenkommen. Wir würden uns wünschen, dass so etwas auch in anderen Bereichen funktioniert. Das ist ein Erfolg, der nicht kleingeredet, sondern nach vorne gestellt werden sollte - auch wenn ich verstehen kann, dass sich die Opposition darüber ärgert, dass dies gelungen ist.

Natürlich wurden in den Vertrag auch Punkte aufgenommen, die im Koalitionsvertrag stehen. Das begrüßen wir. Wir haben gegen das sogenannte Zustimmungsverfahren nach Unterschrift nichts einzuwenden und werden dem Vertrag zustimmen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Staatssekretär, ich möchte darauf hinweisen, dass ein ganz entscheidender Unterschied zwischen der aktuellen Situation und der Situation bei den letzten beiden Hochschulentwicklungsverträgen besteht: Denn in den letzten beiden Fällen handelte es sich um Fortschreibungen des Hochschulentwicklungsvertrags - faktisch ohne inhaltliche Änderungen -, während Sie mit Blick auf den aktuellen Hochschulentwicklungsvertrag den Eindruck erweckt haben, dass es sich dabei um einen neuen Hochschulentwicklungsvertrag handelt. Das ist ein gravierender Unterschied - sowohl substantiell als auch materiell.

Und ich bin schon etwas enttäuscht, dass offenbar nicht nur die Landesregierung, sondern auch Teile des Parlaments es für richtig halten, dass das Parlament dem Hochschulentwicklungsvertrag nur noch zustimmen oder ihn ablehnen, aber nicht mehr inhaltlich Einfluss nehmen kann. Dieses Verfahren halten wir für nicht angemessen, da dieser Vertrag über die mittelfristige Finanzplanung zumindest indirekt eine gravierende Wirkung auf die weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren hat.

Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU): Abschließend noch einmal der Hinweis: Wenn der Hochschulentwicklungsvertrag ein sehr guter Vertrag werden soll, dann müsste in Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 gestrichen werden. Denn das ist, wie gesagt, eine Regelung, die im Grunde genommen alles wieder einkassiert, was davor steht. Vielleicht denken die Koalitionsfraktionen noch einmal darüber nach.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD): Die Mitberatung im Wissenschaftsausschuss findet ja noch statt; danach werden wir hier abschließend beraten. Bis dahin werden wir sicherlich noch einmal nachdenken.

Der - federführende - **Ausschuss** kommt überein, seine Beratung fortzusetzen und abzuschließen, sobald der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur seine Mitberatung durchgeführt hat, und diesem einen Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zukommen zu lassen.

Tagesordnungspunkt 3:

Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung über die verzögerte Neuausschreibung und die Vergabe der Spielbankenzulassung ab 2024 sowie über den Sachstand zu der vom bisherigen Betreiber beantragten Interimszulassung

Gegen den mit Schreiben vom 18.03.2024 gestellten Antrag der CDU-Fraktion erhebt sich kein Widerspruch. Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen per E-Mail an den Ausschuss verteilte Schreiben der Spielbanken Niedersachsen GmbH vom 27.03.2024 und 02.04.2024 sowie der MSNB Projekt GmbH & Co. KG vom 28.03.2024 vor.

Unterrichtung

MR Dr. Saßmann (MF): Wir haben am 15. November 2023 nach einem aus unserer Sicht ergebnisoffenen und transparenten Verfahren eine Zulassung erteilt. Dass das die Bewerberin, die nicht zum Zuge gekommen ist, enttäuscht, kann ich nachvollziehen. Aber es ist der natürliche Bestandteil eines ergebnisoffenen Ausschreibungsverfahrens, dass nicht von vornherein feststeht, wer den Zuschlag erhält.

Aus unserer Sicht ist die Bewerbung der dann zum Zuge gekommenen Bewerberin, der MSNB GmbH & Co. KG, wesentlich besser gewesen. Deswegen haben wir den Zuschlag erteilt. Die unterlegene Bewerberin, die Spielbanken Niedersachsen GmbH (SNG), die die Zulassung noch bis zum 31. August 2024 hält, klagt gegen diese Entscheidung. Da die Klage aufschiebende Wirkung hat, folgt aus ihr zunächst, dass die MSNB GmbH von der ihr erteilten Zulassung keinen Gebrauch machen kann.

Jetzt stellt sich die Frage, ob wir von der Möglichkeit nach § 3 Abs. 11 des Spielbankengesetzes Gebrauch machen, eine sogenannte Interimszulassung zu erteilen. Eine solche kann für bis zu zwei Jahre erteilt werden. Beide Bewerberinnen haben eine Interimszulassung bei uns beantragt. Wir haben ihnen im Januar zunächst mitgeteilt, dass wir jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt noch keine Veranlassung gesehen haben, eine Interimszulassung zu erteilen.

Daraufhin haben beide Bewerberinnen bei uns beantragt, das Verfahren zur Interimszulassung zunächst ruhen zu lassen. Eine der Bewerberinnen, die Spielbanken Niedersachsen GmbH, hat ihren Antrag heute Morgen zurückgezogen. Sie hat uns mitgeteilt, wir mögen dem Verfahren Fortgang geben, weil die Verhandlungen, die derweil im Hintergrund gelaufen sind - wenn ich es richtig verstanden habe -, nicht mehr zu einem aus ihrer Sicht positiven Ergebnis führen werden. Wir werden dem Verfahren jetzt weiteren Fortgang geben, also darüber entscheiden, wem wir eine Interimszulassung mit welchem Inhalt erteilen.

Im Schreiben der SNG vom 27. März 2024 wird uns vorgeworfen, wir würden das Verfahren dadurch verzögern, dass wir trotz viermaliger Aufforderung unsere Akten nicht vorgelegt hätten. Das ist erstens so nicht richtig. Zweitens entbehrt es auch nicht einer gewissen Ironie: Wir haben Akten vorgelegt, nur sind sie in weiten Teilen geschwärzt bzw. geweißt. Das betrifft vor allem die Teile der Akten, die sich auf den Inhalt der Bewerbungen beziehen. Beide Bewerberinnen

haben - jedenfalls bis gestern - weite Teile ihrer Bewerbungen geschwärzt. Das haben wir dem Verwaltungsgericht auch so mitgeteilt und die Akten in dieser Form übersandt. Eine gewisse Ironie sehe ich darin, dass beide - also auch die SNG - Teile ihrer Akten geschwärzt haben und uns die SNG jetzt vorwirft, dass wir diese Akten nicht ungeschwärzt vorgelegt hätten. Das ist etwas widersprüchlich. Gestern hat uns die SNG mitgeteilt, dass sie nunmehr zustimmt, dass wir ihre Bewerbungsunterlagen dem Verwaltungsgericht komplett ungeschwärzt übergeben.

Das werden wir natürlich tun, warten jetzt aber noch ab, wie die die andere Bewerberin vorgeht. Diese hat nämlich noch größere Teile ihrer Bewerbung geschwärzt. Sie hat noch bis nächste Woche Zeit, zu erklären, ob sie ein sogenanntes In-camera-Verfahren nach § 99 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung anstrebt, bei dem ein Spezialsenat des Oberverwaltungsgerichts darüber entscheidet, ob die Aktenschwäzungen, die wir vorgeschlagen haben, bzw. die Freigabe dieser Unterlagen rechtmäßig sind. Dann wird es möglicherweise eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts darüber geben. Möglicherweise macht die MSNB GmbH auch keinen Gebrauch davon; das ist uns nicht bekannt.

Dann werden wir die Akten natürlich vollständig und ungeschwärzt übergeben. Das ist für uns auch deswegen wichtig, weil wir natürlich daran interessiert sind, das Verfahren möglichst schnell abzuschließen, damit es mit den Spielbanken in Niedersachsen weitergehen kann.

Aussprache

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Ich möchte auf das Vergabeverfahren an sich zu sprechen kommen. Ich hatte bereits eine kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung - Drucksache 19/3538 - dazu gestellt. In der Antwort darauf - Drucksache 19/3819 - heißt es, dass das Vergabeverfahren erst so spät habe gestartet werden können, weil es so komplex sei. - Was ist an diesem Vergabeverfahren so viel komplexer als an anderen, dass es bei der Ausschreibung zu einem Verzug von einem Jahr kommt?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Niedersachsen hat noch nie eine Spielbankenzulassung im Wettbewerb vergeben. Deswegen haben wir uns anwaltlicher Hilfe versichert, um zu gewährleisten, dass das Verfahren möglichst rechtssicher und transparent durchgeführt wird. Allein schon diese anwaltliche Hilfe sicherzustellen, hat einen erheblichen Zeitraum beansprucht, weil wir diese Leistung ausschreiben mussten. Das haben wir insgesamt dreimal getan, bis wir die Leistung vergeben konnten, was mehrere Monate Verzögerung bedeutete.

Schon dieses Verfahren zur Vergabe der anwaltlichen Leistungen konnte nur mit Verzögerung starten, weil das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN), das dafür zuständig war, uns mehrere Monate lang vertröstet hatte, da man dort noch mit Ausschreibungen infolge von Corona befasst war. Erst danach sind wir an die Reihe gekommen.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Wurden alle Bewerbungen rechtzeitig eingereicht? Waren sie vollständig, oder musste nachgebessert werden? Hat eine der Bewerberinnen nachgebessert?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Es sind zwei Bewerbungen eingegangen, und zwar rechtzeitig. Der Inhalt der Bewerbungen und die Frage, ob nachgebessert wurde, wird von einer Partei im Rahmen des Verfahrens thematisiert. Näheres dazu könnte ich nur in vertraulicher Sitzung mitteilen.

Abg. **Björn Meyer** (SPD): Für mich ist vor allem wichtig, dass für die Beschäftigten so schnell wie möglich Rechtssicherheit besteht. Sie sprachen von einer Interimszulassung. Wann kann hierüber Ihrer Einschätzung nach eine Entscheidung getroffen werden? Und wie rechtssicher wird diese letztlich sein?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Wann genau eine Entscheidung darüber getroffen wird, kann ich Ihnen aktuell nicht sagen. Wie gesagt, werden wir das Verfahren jetzt fortführen. Was die Frage nach der Rechtssicherheit dieser Lösung angeht: Wir werden hierbei nach den gesetzlichen Vorschriften vorgehen.

Ich gehe davon aus, dass die unterlegene Bewerberin auch eine diesbezügliche Entscheidung nicht einfach so hinnehmen wird, sondern dass sich auch hieran wiederum ein gerichtliches Verfahren anschließen würde. Wie ein solches ausgehen würde, bliebe abzuwarten. In diesem Fall bestünde die Gefahr, dass die erteilte Zulassung aufgehoben wird. Diese Gefahr besteht immer in solchen Fällen. Dann müssten wir sehen, wie wir weiter vorgehen.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Auch ich habe eine Frage mit Blick auf die Interimskonzession. Dazu heißt es in der Antwort auf die genannte Kleine Anfrage:

„Es erscheint daher nicht unproblematisch, nach 20 Jahren Zulassungsdauer der bisherigen Inhaberin eine weitere Zulassung ohne Ausschreibung zu erteilen.“

Diese Einschätzung bezieht sich auf europarechtliche Zusammenhänge.

Da wir jetzt schon Anfang April haben und der Prozess bis zum 31. August abgeschlossen sein soll: Wann soll diese Frage - zu der es auf beiden Seiten unterschiedliche Interpretationen gibt - geklärt werden?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Wir werden eine Entscheidung treffen. Wir haben auch eine Einschätzung dazu. Eine weitere Verlängerung einer Zulassung ohne Ausschreibung ist jedenfalls nicht unproblematisch. Deswegen haben wir uns dazu so diplomatisch ausgedrückt. Das kann, wie gesagt, Gegenstand eines sich anschließenden Gerichtsverfahrens sein, in dem entschieden werden müsste, ob so vorgegangen werden kann oder nicht.

Abg. **Omid Najafi** (AfD): Ich habe eine Frage zum Vergabeverfahren. Merkur hat in dem Schreiben vom 28. März die Bereitschaft ausgedrückt, das Personal der Spielbanken zu übernehmen. War es eine Bedingung im Rahmen des Vergabeverfahrens, das Personal zu übernehmen, sodass Merkur den Zuschlag erhalten hat?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Nein, das war kein Ausschreibungskriterium. Das haben wir auch in der Antwort auf die genannte Kleine Anfrage dargestellt.

Wir haben darüber nachgedacht. Aber aus unserer Sicht - wir haben das auch mit den beteiligten Anwälten geklärt - ist es rechtlich nicht möglich, in einer solchen Ausschreibung, die für möglichst viele Bewerber offen sein soll, zur Bedingung zu machen, dass bestimmtes Personal übernommen werden muss.

Wir haben natürlich ein Personalkonzept gefordert, in dem darzustellen war - was auch beide Bewerberinnen getan haben -, dass ausschließlich Personal beschäftigt wird, das fachlich geeignet und persönlich zuverlässig ist. Angesichts des heutzutage überall beklagten Fachkräftemangels ist klar, dass sich das insbesondere auf das bisherige Personal beziehen dürfte.

Deshalb ist der Einwand, ein solches Ausschreibungsverfahren könnte nachteilig für das Personal sein, etwas problematisch. Zumal in dem genannten Schreiben von Merkur auch steht, dass weitere Arbeitsplätze geschaffen werden sollen. Das würde das Personalproblem ja noch verschärfen. Die Arbeitsplätze werden sich natürlich verändern; das wird auch Folgen für die Beschäftigten haben. Aber eine große Gefahr von Arbeitsplatzverlusten sehe ich nicht.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Was sind aus Sicht des Finanzministeriums die wesentlichen Kriterien, die bei der Vergabe einer Interimszulassung zu gewichten und zu bewerten sind? Welche Rolle spielt dabei die Frage des Spielerschutzes im Kontext eines kontinuierlichen Weiterbetriebs von Spielbanken, damit Spieler nicht in andere Bereiche mit möglicherweise schlechteren Bedingungen ausweichen müssen?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Der Spielerschutz wird in diesem Zusammenhang sehr in den Vordergrund gestellt. Er gebietet aus meiner Sicht jedenfalls nicht, dass quasi jeden Tag des Jahres ein uneingeschränktes Angebot an Spielbanken vorgehalten werden muss. So konnte beispielsweise auch im Kontext der Corona-Pandemie nicht festgestellt werden, dass Spieler in erheblichem Umfang illegale Angebote wahrgenommen hätten.

Zu den Kriterien möchte ich mich aktuell noch nicht detailliert äußern, weil diese Gegenstand des weiteren Verfahrens sein werden. Nur so viel: Ein Kriterium wird die Frage sein, wer ein angemessenes Spielangebot in angemessener Zeit sicherstellen kann. Wer das am besten kann, wird wahrscheinlich einen Vorteil haben.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Vor dem Hintergrund, dass die Lage momentan etwas verfahren erscheint - eine Seite hat mitgeteilt, dass die Gespräche aus ihrer Sicht gescheitert sind - und wir hier von 400 betroffenen Mitarbeitern sprechen: Wie hoch schätzt das MF nach jetzigem Kenntnisstand das Risiko ein, dass die Spielbanken zunächst geschlossen bleiben werden, dass also bis zum 31. August keine Regelung gefunden wird?

MR **Dr. Saßmann** (MF): Wie gesagt, besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich ein gerichtliches Verfahren anschließt. Vorbehaltlich dessen sehe ich aber keine große Gefahr, dass es für längere Zeit keine geöffneten Spielbanken in Niedersachsen geben wird.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU): Da der heutige Finanzminister Heere in einer Plenarrede in der letzten Legislaturperiode sehr deutlich zum Ausdruck gebracht hat, wie eine Ausschreibung aus seiner Sicht auszugehen hat, möchte ich wissen, inwieweit er selbst Einfluss auf dieses Vergabeverfahren genommen hat.

MR **Dr. Saßmann** (MF): Er hat gar keinen Einfluss genommen. Mein Fachreferat hat die Bewerbungen entgegengenommen, ausgewertet und eine Entscheidung vorbereitet, in der wir einen ganz klaren Vorteil für eine Bewerberin gesehen haben. Wir haben einen entsprechenden Vorschlag gemacht und den Minister vor Verkündung der Entscheidung darüber informiert. Er hatte keine Einwände.

*

Der **Ausschuss** beschließt, die Aussprache gemäß § 93 GO LT entsprechend des Hinweises des Vertreters der Landesregierung in einem vertraulichen Sitzungsteil fortzusetzen. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag der Fraktion der CDU auf Unterrichtung über den Stand ihrer Planungen zur Errichtung einer Investitions- bzw. Infrastrukturgesellschaft und/oder weiterer Einrichtungen und Maßnahmen

Beratung

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) stellt den mit Schreiben vom 19.03.2024 gestellten Unterrichts Antrag der CDU-Fraktion vor und verweist zur Begründung darauf, dass der Finanzminister im Rahmen einer Fragestunde in der 36. Plenarsitzung am 15. März 2024 erstmals öffentlich erklärt, dass es zur Gründung einer landeseigenen Infrastrukturgesellschaft kommen solle, an der das Finanzministerium aktiv arbeite. - Gegen den Antrag der CDU-Fraktion erhebt sich seitens des **Ausschusses** kein Widerspruch.

Unterrichtung

LMR **Soppe** (MF) führt aus, der Finanzminister habe in der genannten Plenarsitzung ausweislich des Protokolls nicht die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft angekündigt, sondern dargestellt, dass die Landesregierung derzeit Überlegungen zu einem entsprechenden Instrument anstelle. Dies sei weiterhin der aktuelle Sachstand.

Die Landesregierung sehe die Notwendigkeit umfangreicher Investitionen insbesondere angesichts der Herausforderungen des Klimawandels und im Bereich Nachhaltigkeit. Der Einsatz öffentlicher Investitionsgesellschaften sei ein Instrument, mit dem möglicherweise finanzielle Spielräume für Investitionen im Rahmen des geltenden Haushaltsverfassungsrechts erschlossen werden könnten. Daher prüfe die Landesregierung intensiv deren Voraussetzungen und Möglichkeiten.

Die Landesregierung nehme diese Prüfung ausgehend von der unbestrittenen Auffassung vor, dass der Einsatz solcher Gesellschaften oder anderer rechtlich selbstständiger Einheiten mit der Schuldenbremse vereinbar sei, wenn kein Umgehungstatbestand geschaffen werde. Letzteres, so habe auch der Minister betont, sei ausdrücklich nicht Interesse oder Absicht der Landesregierung. Vorgesehen sei, legal vorhandene Spielräume zu erschließen und nicht, die Schuldenbremse in irgendeiner Weise auszuhebeln oder zu umgehen. Da hiermit komplexe Fragestellungen verbunden seien, würden die einzelnen Voraussetzungen derzeit eingehend geprüft, um die vollständige Übereinstimmung mit den entsprechenden rechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Dabei stehe, wie im Koalitionsvertrag in Aussicht genommen worden sei, die Übertragung von Aufgaben der Liegenschaftsbereitstellung und -unterhaltung auf eine rechtlich selbstständige Institution besonders im Fokus der Prüfung, die sich angesichts des Regelwerks der Schuldenbremse, die sowohl im Grundgesetz als auch in der Niedersächsischen Verfassung verankert sei, sehr komplex gestalte.

Ein Zeitplan hierfür stehe noch nicht fest. Die Landesregierung werde die Ergebnisse, sobald sie

ihre Meinungsbildung abgeschlossen habe, vorstellen. Sollten haushaltsrechtliche Maßnahmen erforderlich werden, würden diese dem Landtag zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt.

Aussprache

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erkundigt sich zum einen, ob die Prüfung nur regierungsintern stattfindet oder ob auch externe Gutachter damit befasst seien, und zum anderen, wann die Prüfung voraussichtlich abgeschlossen sein werde.

LMR **Soppe** (MF) antwortet, zunächst habe eine gutachterliche Befassung der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH mit diesem Thema stattgefunden, an die die Überlegungen des Finanzministeriums anknüpfen. Aktuell finde der Prüfungsprozess regierungsintern statt. Eingebunden seien dabei die Abteilung 2 des MF zum Bereich Liegenschaften, die Abteilung 1 zum Thema Schuldenbremse sowie die Abteilung 4 zum Bereich Gesellschaften.

Einen konkreten Zeitplan könne er, Soppe, noch nicht vorstellen, da das MF derzeit noch auf Grundlage eines ministeriumsinternen Zwischenberichts, der verschiedene Umsetzungsvarianten behandle, prüfe, wie weiter vorgegangen werden solle.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) fragt, ob das MF die PD also beauftragt habe, gutachterlich zu prüfen, wie man die Schuldenbremse umgehen könne.

MR **Wohlatz** (MF) erläutert, die PD sei ausdrücklich nicht darum gebeten worden, eine Aussage zur Frage der Konformität des in Rede stehenden Vorhabens mit den Regelungen der Schuldenbremse zu treffen. Die Befassung hiermit geschehe regierungsintern.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) fragt, ob die von Herrn Soppe angesprochene Prüfung legal vorhandener Finanzierungsspielräume einschließe, dass eine zukünftige Infrastrukturgesellschaft kreditaufnahmefähig sein solle.

LMR **Soppe** (MF) bestätigt, dass Bestandteil der Überlegungen sei, eine Gesellschaft zu schaffen, die - im Rahmen des Regelwerks der Schuldenbremse - kreditaufnahmefähig wäre.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bittet das MF, dem Ausschuss die Unterlagen zur Beauftragung der PD sowie deren Gutachten zur Verfügung zu stellen.

LMR **Soppe** (MF) erklärt, er nehme diese Bitte mit, allerdings müsse, da dieses Thema noch Gegenstand der regierungsinternen Willensbildung sei, zunächst geprüft werden, welche Unterlagen wann zur Verfügung gestellt werden könnten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) entgegnet, seiner Auffassung nach seien derartige Unterlagen dem Parlament in jedem Fall zuzuliefern, wenn es darum bitte. Er, Thiele, behalte sich andernfalls vor, die erbetenen Informationen auf dem Wege einer parlamentarischen Anfrage oder eines Aktenvorlagebegehrens anzufordern.

Tagesordnungspunkt 5:

Niedersachsen zusammen gegen das Hochwasser - die Folgen der Fluten bewältigen, Konsequenzen für die Zukunft ziehen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3373](#)

erste Beratung: 33. Plenarsitzung am 09.02.2024

federführend: AfUEuK

mitberatend: AfluS, AfWVBuD, AfELuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 53. Sitzung am 06.03.2024 (Beginn der Mitberatung)

Verfahrensfragen

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) schlägt vor, die in der 53. Sitzung erbetene Unterrichtung durch die Landesregierung über den Sachstand zu den bestehenden und geplanten Förderrichtlinien zum Thema Hochwasser in der Sitzung am 10. April entgegenzunehmen, wenn das in diesem Bereich federführende Innenministerium die entsprechenden Informationen in einer schriftlichen Unterrichtung des zu diesem Antrag ebenfalls mitberatenden Innenausschusses zusammengestellt und vorgelegt habe. - Der **Ausschuss** schließt sich diesem Vorschlag an.

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich habe eine Frage zu einem Punkt des Antrags, der möglicherweise haushalterische Auswirkungen hat, nämlich zu der Bitte an die Landesregierung unter Punkt 2, zweiter Spiegelstrich,

„Maßnahmen zu ergreifen, um für das natürliche Hochwassermanagement erforderliche Flächen zu sichern und Deicherhöhungen zu kompensieren“.

Nach meiner Erinnerung ist die aktuelle Rechtslage so, dass der Flächenverbrauch für Deicherhöhungen nicht mehr kompensiert werden muss. Jedenfalls war diskutiert worden, dass es nicht sinnvoll sein könne, Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung dieser Art naturschutzfachlich kompensieren zu müssen. Soll es hierzu eine parlamentarische Festlegung geben, die bei diesen Maßnahmen eine Kostenwirkung hätte, die über die aktuelle Rechtsnorm hinausgeht? Wie sind die aktuelle Rechtslage und die Position der Landesregierung dazu?

MR **Elsner** (MU): Ich vermute, Sie heben auf die Regelung des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ab, die im Jahr 2022 geändert wurde und bestimmte Deicherhaltungsmaßnahmen von den Beschränkungen des gesetzlichen Biotopschutzes befreit - allerdings ausdrücklich erstens nur auf vorhandenen Deichen, also nicht dann, wenn zusätzliche Flächen überbaut werden, was bei einer Deicherhöhung in der Regel der Fall ist, weil auch in die Breite gegangen werden muss. Zweitens bezieht sich die Regelung ausdrücklich nur auf den gesetzlichen Biotopschutz. Sie bedeutet aber nicht, dass man zum einen gänzlich von Eingriffsregelungen und

zum anderen - und noch viel wichtiger - von den Regelungen des FFH-Regimes, also von den Anforderungen, gegebenenfalls Kohärenz zu schaffen, befreit ist.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Meiner Erinnerung nach sollte die Folgewirkung der Rechtsnormänderung sein, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasser- und Küstenschutzes an bestehenden Deichen kompensationsfrei sein sollten, und das insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass Maßnahmen hinsichtlich der Küstenschutzdeiche in der Regel direkt auch den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer betreffen. Denn dies würde ansonsten erhebliche Kompensationsmaßnahmen nach sich ziehen, die insofern problematisch wären, als sie mit großem Flächenbedarf verbunden wären. Dies war als nicht sinnvoll erachtet worden, weil die Deichkörper in der Regel Teil der Struktur des Wattenmeeres, also Naturraum, sind.

Ihre Darstellung entspricht einer sehr engen Rechtsauslegung, die faktisch dazu führen würden, dass jede Deicherhöhung letztlich doch kompensiert werden müsste. Welchen Sinn hat dann die Veränderung der Rechtsnorm aus 2022, die Sie angesprochen haben? Gibt es überhaupt Anwendungsfälle, in denen man auf eine Kompensation verzichten könnte?

MR **Elsner** (MU): Für Deicherhöhungen wird sie einen nur sehr eingeschränkten Anwendungsbereich haben. Der Wortlaut bezieht sich aber auf sämtliche Deicherhaltungsmaßnahmen. Es gab durchaus Diskussionen, dass etwa bestimmte Maßnahmen der Deichpflege, zum Beispiel mit Blick auf mesophiles Grünland auf Deichen, zu Beeinträchtigungen führen würden und insofern auch hier nach den Regelungen des Biotopschutzes Ausgleich zu schaffen ist.

Der Wortlaut der Regelung ist in der Tat relativ eng gefasst: Er betrifft Deicherhaltungsmaßnahmen, durch die Biotop auf einem bestehenden Deich zerstört werden. Auch wir hätten uns da aus Hochwasserschutzgesichtspunkten durchaus eine etwas andere Formulierung vorstellen können.

Das Problem ist, dass es im Bereich des Naturschutzrechts verschiedene Regelungen gibt, die sich überlappen. Insbesondere die Regelung über die FFH-Gebiete, also solche im Rahmen des Natura-2000-Regimes, sind europarechtlich determiniert. Dabei sind der Spielraum des Bundes und erst recht der des Landesgesetzgebers relativ stark eingeschränkt.

Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU): Ich möchte nur darauf hinweisen, dass Hochwasserereignisse weder auf Umwelt- noch auf sonstige Belange Rücksicht nehmen. Wenn sie auftreten, muss gehandelt werden. Ob es vor diesem Hintergrund klug ist, stets Plastiksandsäcke einzusetzen, um die Not zu lindern, lasse ich dahingestellt.

Tagesordnungspunkt 6:

Vorlagen

Vorlage 126

Wiederbesetzung von Stellen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (0201, 0601, 0638, 0701, 0818, 0901, 0910, 11 13, 1401, 1501)

Schreiben des MF vom 19.03.2024

Az.: 12 1 -04031/ 2241/2024-02

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) bittet zur **lfd. Nr. 1** der Vorlage - Staatskanzlei - um nähere Erläuterung des Verfahrens bezüglich der Wiederbesetzung bzw. des „Rücktauschs“ der genannten B-2-Stelle - Stichwort „Topfwirtschaft“, da es sich um einen komplexen Sachverhalt handele und die Details aus der Kurzbegründung nicht ganz deutlich geworden seien.

LMR'in **Eckermann** (StK) führt aus, dass sich die Kurzbegründung etwas kompliziert lese, sei womöglich dem Umstand geschuldet, dass zum einen darzustellen gewesen sei, welcher Dienstposten zu besetzen sei, und es zum anderen in der Unterrichtung des Haushaltsausschusses um freiwerdende Planstellen gehe.

Mit Ablauf des 31. August 2024 werde eine B-2-Planstelle infolge des Ausscheidens des Stelleninhabers durch Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand auf Antrag frei. Über die Wiederbesetzung dieser B-2-Planstelle werde der Haushaltsausschuss im Rahmen der Vorlage zur Wiederbesetzung von Stellen unterrichtet.

Diese Planstelle sei mit dem nun in den Ruhestand eintretenden Beamten vorübergehend in Referat 201 - Recht und Verfassung usw. - eingesetzt worden. Von Beginn an sei dies als vorübergehender Einsatz bis zum Eintritt in den Ruhestand vorgesehen gewesen, um die Planstelle mit Eintritt in den Ruhestand des Beamten wieder dorthin zurückzuverlagern, wo sie ursprünglich angesiedelt gewesen sei, nämlich in der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung - AGRV -, mittlerweile Arbeitsgruppe Normprüfung - AGNP -, in der drei B-2-wertige Dienstposten für Mitglieder der AGNP angesiedelt seien. Vor diesem Hintergrund werde in der Begründung auf die B-2-Planstelle in der AGNP Bezug genommen, aber de facto scheide ein Mitarbeiter des Referats 201 aus.

Die angesprochene „Topfwirtschaft“, die die Staatskanzlei betreibe, bedeute haushaltsrechtlich, dass Planstellen nicht bestimmten Funktionen bzw. Dienstposten zugeordnet seien. Die in Rede stehende Planstelle sei also nicht zwingend an den nach B 2 bewerteten Dienstposten in der AGNP gebunden, sondern könne, wenn sie dort vorübergehend nicht in dieser Wertigkeit benötigt werde, auch an einer anderen Stelle eingesetzt werden. Davon sei, wie ausgeführt, Übergangsweise durch den Einsatz in Referat 201 Gebrauch gemacht worden. Dabei handele es sich um ein normales stellenwirtschaftliches Geschehen im Rahmen der Topfwirtschaft.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erkundigt sich, was es bedeute, dass eine Planstelle auch abweichend von ihrer Wertigkeit eingesetzt werden könne, ob sie also, wenn kein Bedarf für den vorgesehenen

Einsatz bestehe, auch für andere Zwecke genutzt werden könne. Ferner fragt er, ob der Mitarbeiter, der jetzt in den vorzeitigen Ruhestand gehe und vorher offenbar in der AGNP tätig gewesen sei, schon vorher nach B 2 besoldet gewesen sei.

LMR'in **Eckermann** (StK) antwortet, „Topfwirtschaft“ bedeute grundsätzlich, dass es keine feste Verknüpfung zwischen Dienstposten und Planstelle gebe.

In dem vorliegenden Fall sei der Beamte, der demnächst in den Ruhestand gehe, vor vielen Jahren aus einem Richterverhältnis in die AGNP der Staatskanzlei auf eine B-2-Stelle gewechselt. Als es dann in Referat 201 aufgrund eines zunehmenden Arbeitsanfalls - Stichwort „Corona-Pandemie“ - phasenweise personeller Verstärkung zur Erledigung besonderer Aufgaben bedurft habe, sei der Beamte übergangsweise dort eingesetzt worden. Dies habe darin gemündet, dass das langjährige AGNP-Mitglied mit Ausscheiden der stellvertretenden Referatsleitung 201 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand in das Referat 201 umgesetzt worden sei und dort besondere Aufgaben wahrgenommen habe, insbesondere das Erstellen der Corona-Verordnungen. Um diese Aufgabe zeitgerecht und ordnungsgemäß erledigen zu können, sei eine besondere Expertise in Rechtssetzungsfragen erforderlich gewesen, die dieser Beamte aus der AGRV mitgebracht habe.

Die A-16-Planstelle der stellvertretenden Referatsleitung 201 sei im Gegenzug für die AGNP zur dringend notwendigen Gewinnung eines Ministerialrats - A 16 - genutzt worden. Mit dem Eintritt in den Ruhestand des entsprechenden Beamten würden diese Stellen - B 2 und A 16 - nun wieder zurückgetauscht.

MDgt **Dr. Lantz** (LRH) teilt mit, dass der Landesrechnungshof bei der Staatskanzlei die nach § 6 des Besoldungsgesetzes vorgesehene Dienstpostenbewertung der in Rede stehenden B-2-Stelle angefordert habe, auch vor dem Hintergrund, dass in der Kurzbegründung darauf hingewiesen werde, dass alle Dienstposten in der Arbeitsgruppe Normprüfung nach der Besoldungsgruppe B 2 bewertet seien. Eine solche Dienstpostenbewertung habe jedoch nicht vorgelegt werden können.

Die Dienstpostenbewertung sei für den Landesrechnungshof zur besseren Einordnung von Interesse; denn diese Stellen, auf denen sicherlich sehr hochwertige Tätigkeiten wahrgenommen würden, seien im Vergleich zu anderen Stellen doch außergewöhnlich hoch bewertet. Denn während mit anderen mit B 2 bewerteten Stellen selbstverständlich eine Führungs- oder entsprechende Verantwortung verbunden sei, sei dies hier nicht der Fall. Die Posten seien hierarchisch in die Staatskanzlei eingebunden. Dazu bitte er, Dr. Lanz, um nähere Erläuterung.

MR **Dr. Behrens** (StK) führt aus, zur AGRV - heute: AGNP -, deren Mitglied er sei, sei auf die Historie zu verweisen: Sie sei im Jahr 1981 eingeführt worden, und ihr seien seit 1981 durchgehend drei B-2-Stellen zugeordnet worden. Hintergrund dafür sei die fachlich herausragende Bedeutung der Tätigkeit. Denn in der AGNP würden sämtliche Verordnungsentwürfe und nahezu sämtliche Gesetzentwürfe geprüft. Zum einen wendeten sich die Ressorts, die Gesetzentwürfe erarbeiteten, mit der Bitte um Vorprüfung an die AGNP in der Staatskanzlei. Zum anderen prüfe die AGNP alle Verordnungen noch einmal, bevor sie öffentlich verkündet würden. Dafür seien eine besondere Expertise und besonderer Sachverstand erforderlich. Die AGNP nehme also letzten Endes eine Wächter- und Hüterfunktion wahr.

In dieser besonderen Funktion seien täglich besondere Herausforderungen zu bewältigen. Sowohl Gesetzentwürfe als auch Verordnungsentwürfe müssten auf Konsistenz, Güte, Normbedarf, Verständlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit geprüft werden. Damit sei eine hohe Steuerungsverantwortung verbunden. Hinzu komme, dass Entwürfe aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten geprüft werden müssten - die thematische Breite sei enorm. Gleichzeitig erfolge die Prüfung auch in einer besonderen Tiefe; denn die fachspezifischen Normen müssten jeweils, wie gesagt, auf Sinnhaftigkeit, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz geprüft werden.

Insofern handele es sich bei den Posten in der AGNP um Schlüsselpositionen, aber auch singuläre Funktionen, die dort wahrgenommen würden. Zwar sei die AGNP in den hierarchischen Aufbau der Staatskanzlei eingebunden und formal der Abteilungsleitung unterstellt, aber de facto agiere sie als juristische Prüfinstanz - ähnlich wie der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst im Landtag - weisungsfrei und unabhängig. Dementsprechend sei die AGNP bewusst als AG, also als Arbeitsgruppe, ausgestaltet und nicht als Referat. Zwar gebe es formal eine Art Geschäftsstellenleitung, die die AGNP beispielsweise in der Referatsleitungsrunde vertrete, aber de facto seien alle Mitglieder gleichgeordnet. Deswegen seien auch drei B-2-Stellen ausgebracht. Alle drei Stelleninhaberinnen bzw. -inhaber nähmen identische Aufgaben wahr; auf allen drei Dienstposten werde das gesamte Recht des Landes geprüft.

MDgt **Dr. Lantz** (LRH) erklärt, der Landesrechnungshof wolle in keiner Weise die hochqualitative Arbeit der AGNP infrage stellen oder kritisieren. Es sei ihm vor dem Hintergrund der Aussage in der Kurzbegründung, dass diese Stellen nach B 2 bewertet seien, darum gegangen, eine Dienstpostenbewertung zu erhalten, um dies besser nachvollziehen zu können, da eine Bewertung nach B 2 in diesem Fall doch eher ungewöhnlich sei. Und dass dies aus der Historie zu erklären sei, sei aus seiner, Dr. Lantz' Sicht, kein durchschlagendes Argument. Deshalb stelle sich die Frage, ob es eine Dienstpostenbewertung gebe oder nicht und, wenn nein, ob die Staatskanzlei beabsichtige, für diesen Bereich Dienstpostenbewertungen zu erstellen. Ferner stelle sich die Frage, ob es weitere Bereiche in der der Staatskanzlei gebe, für die keine Dienstpostenbewertungen erstellt seien.

Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang sei, was es bedeute, dass die AGNP „de facto weisungsfrei“ sei und inwiefern dies zu einer bestimmten Wertigkeit der Stellen führe. Es stelle sich beispielsweise die Frage, ob dies bedeute, dass sich der Chef der Staatskanzlei nicht mit den Ergebnissen der AGNP befasse, bevor er sie weitergebe, und ob es staatskanzleiinterne Regelungen gebe, die die Weisungsfreiheit konstituierten. Denn zumindest in die hierarchische Organisation der Staatskanzlei sei die AGNP eingebunden.

MR **Dr. Behrens** (StK) führt zum Thema Weisungsfreiheit aus, seit 1981 bis zum Beginn der Corona-Pandemie sei die Praxis so gewesen, dass die Vorschläge, die die - damals noch - AGRV zu Verordnungs- und Gesetzentwürfen erarbeitet habe, dem CdS in Papierform zugeleitet und von dort an die Hausspitzen der übrigen Ressorts weitergeleitet worden seien mit dem Hinweis: „In der Anlage übersende ich die Stellungnahme der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung.“ Dies zeige, dass sich der CdS oder die Hausspitze diese Stellungnahmen der AGRV nicht zu eigen gemacht hätten - es sei auch nichts „im Auftrage“ unterschrieben worden -, sondern es habe sich um Stellungnahmen der AGRV gehandelt, die insofern wie eine Stabsstelle mit gesonderten Aufgaben agiere. Während bzw. nach der Corona-Pandemie sei diese Praxis zum Teil in digitaler Form fortgeführt worden.

Die AG selbst sei, wie ausgeführt, nicht hierarchisch aufgebaut, sodass auch keine Weisungsgebundenheit untereinander bestehe. Es gebe keine Referatsleitung. Das sei in der Vergangenheit im Organigramm der Staatskanzlei zum Teil verdeutlicht worden, indem - zum Beispiel 1986 - die AGRV mit einem Sonderstrich „angedockt“ gewesen sei und alle drei Inhaber der mit B 2 bewerteten Stellen untereinander aufgeführt gewesen seien. Diese Praxis bestehe, wie gesagt, seit 1981.

Zum Thema Dienstpostenbewertung im Fall der AGNP sei darauf hinzuweisen, dass es sich nach den Empfehlungen für Dienstpostenbewertungen in der Staatskanzlei und in den Ministerien vom 2. Februar 2018 klar um nach B 2 zu bewertende Stellen handele; danach müssten solche Dienstposten eine fachlich herausragende und prägende Bedeutung für ein Ressort bzw. die Staatskanzlei haben *oder* mit hoher Steuerungsverantwortung verbunden sein *oder* Aufgaben einer besonderen Fachrichtung mit fachlicher Spezialisierung beinhalten. Nach Auffassung auch des Referats 204 seien diese Kriterien erfüllt - im Übrigen nach einhelliger Auffassung seit 1981, als noch andere Empfehlungen gegolten hätten als heute. Er, Dr. Behrens, habe versucht, deutlich zu machen, welche fachlich herausragende und prägende Bedeutung die Arbeit der AGNP habe und dass es sich hierbei um Dienstposten mit hoher Steuerungsverantwortung handele. Die intensiven Austauschprozesse fänden mindestens auf Referatsleitungsebene statt.

MR **Klöpper** (StK) fügt unter Verweis auf die Ausführungen von Herrn Dr. Behrens hinzu, die Staatskanzlei beabsichtige vor diesem Hintergrund nicht, explizite Dienstpostenbewertungen für in Rede stehenden drei B-2-Stellen vorzunehmen, da es sich nach den Empfehlungen für Dienstpostenbewertungen um B-2-wertige Dienstposten handele.

Zur Frage nach den Bewertungen der anderen Dienstposten in der Staatskanzlei sei anzumerken, dass grundsätzlich für alle Dienstposten in der Staatskanzlei Dienstpostenbewertungen vorlägen. Dabei gebe es aber natürlich dynamische Entwicklungen - je nachdem, welche Aufgaben auf einem Dienstposten zu erfüllen seien. Dienstpostenbewertungen würden von Referat 204, das für die Organisation und die Dienstpostenbewertungen zuständig sei, bei Bedarf auf Basis konkreter Vorlagen zu Tätigkeitsbeschreibungen der Fachreferate erstellt.

*

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) spricht die grundsätzliche Thematik von Stellenwiederbesetzungen aufgrund von Versetzungen in den Ruhestand gemäß § 37 Abs. 1 NBG und § 21 BeamtStG an und erinnert daran, dass der Haushaltsausschuss in einer seiner vorherigen Sitzungen in diesem Zusammenhang darüber diskutiert habe, ob es in letzter Zeit zu einer Häufung von Anträgen auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand gekommen sei, und in diesem Zusammenhang das MI gebeten habe, diese Frage im Rahmen der Erstellung des Personalstrukturberichts aufzuarbeiten. Abg. Thiele fragt, wann der nächste Personalstrukturbericht erstellt werde und wann die Unterrichtung des Haushaltsausschusses darüber vorgesehen sei. Ferner erkundigt er sich, ob das MI darüber in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die Frage der Anzahl von Anträgen auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand darin thematisiert werden solle.

LMR **Soppe** (MF) antwortet, nach seiner Erinnerung sei das MI entsprechend informiert worden und habe es eine Verabredung mit dem MI dazu gegeben, wie mit dieser Fragestellung umzugehen sei. Konkrete Informationen könne er dazu aktuell nicht geben; er werde diese Frage aber mitnehmen und im Nachgang zur Sitzung Informationen zum geplanten Verfahren nachreichen.

*

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) führt sodann grundsätzlich zur Vorlage „Wiederbesetzung von Stellen“ Folgendes aus:

Nach Nr. 4 der „Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben“, die die Haushaltsgesetze seit Langem - und für 2024 als Anlage 2 zu § 6 HG 2024 - in Bezug auf die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben ergänzten, dürften freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wiederbesetzt werden. Dieser Vorbehalt trage der Bedeutung dieser sensiblen Stellenbesetzungen Rechnung.

Wie die Landesregierung inzwischen bei mehreren Gelegenheiten ausgeführt habe, habe sie mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 die Regelungen für die Besetzung von außertariflich vergüteten Beschäftigtenstellen geändert. Idealtypische Beamtenwerdegänge sollten nicht mehr nachgezeichnet werden, um „Quereinstiege“ für Externe mit unter Umständen atypischen Qualifikationen zu erleichtern - so die Begründung seitens der Landesregierung gegenüber dem Parlament.

Nachdem das bisher regierungsweit zuständige Fachreferat des MF seine Bedenken gegen die nun mögliche (quasi-)freihändige Besetzung - ausgerechnet der am höchsten vergüteten Beschäftigten-Positionen - auch in einer Unterrichtung des Haushaltsausschusses außergewöhnlich deutlich vorgetragen habe und da auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen anderer Länder - es sei auf Bedenken der Landesrechnungshöfe bezüglich dieser Praxis hingewiesen worden - ein entsprechendes Verfahren nicht uneingeschränkt empfohlen werden könne, sollten nach Auffassung der CDU-Fraktion auch AT-Verträge und AT-Änderungsverträge mit Beschäftigten regelmäßig erst nach Unterrichtung des Haushaltsausschusses geschlossen und sollte die Nr. 4 der „Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben“ bei nächster Gelegenheit um eine Regelung für AT-Beschäftigte ergänzt werden.

Die entsprechende Unterrichtung könne zusammen mit der bisherigen Unterrichtung zu den Planstellen der Besoldungsgruppen A 15 und höher erfolgen und sollte Informationen zu der Notwendigkeit einer Quereinsteiger-Einstellung, zur Dauer der Beschäftigung/AT-Vergütung und zum Auswahlverfahren - Ausschreibung(en), Anzahl der Mitbewerber usw. - enthalten.

Bis zur Änderung der Nr. 4 der „Allgemeinen Bestimmungen“ beantrage er, Thiele, für die CDU-Fraktion, dass die Landesregierung auf Beschluss des Haushaltsausschusses ab sofort so verfare.

Für eine analoge Unterrichtung bedürfe es - wie bei allen anderen turnusmäßigen Unterrichtungen - keiner gesetzlichen Regelung. Artikel 24 Abs. 1 NV - „Anfragen von Mitgliedern des Landtages hat die Landesregierung im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten“ - und ein entsprechender Beschluss des Ausschusses reichten völlig aus.

Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, werde die CDU-Fraktion künftig turnusgemäß zu jeder Unterrichtung über personalwirtschaftliche Maßnahmen einen entsprechenden Unterrichtsentscheidungsantrag stellen.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) erklärt, die Koalitionsfraktionen würden diesen Antrag prüfen und bewerten und dann diesbezüglich eine Entscheidung treffen. Er bittet darum, diesen Punkt in einer der nächsten Sitzungen wieder auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sich die Koalitionsfraktionen entsprechend abgestimmt hätten.

Vors. Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) regt an, dass sich Abg. Raulfs und Abg. Thiele bezüglich eines Termins abstimmen; dann werde dieses Thema wieder auf die Tagesordnung gesetzt. - Der **Ausschuss** ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Vorlage 127

Quartalsbericht Q4/2023 für das Sondervermögen Digitalisierung

Schreiben des MW vom 25.03.2024

MR **Dr. Georgiadis** (MW) stellt die wesentlichen Punkte der Vorlage vor.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erinnert daran, dass mit dem Haushalt 2024 Mittel für die Förderung des Breitbandausbaus in diesem Jahr zum Teil aus zuvor für den Mobilfunkausbau sowie für das Programm „Digitalbonus“ zur Verfügung stehenden Mitteln bereitgestellt worden seien. Hieraus ergebe sich erstens die Frage, wie die Finanzierung des weiteren Breitbandausbaus im Jahr 2025 im Rahmen des Sondervermögens geplant sei, und zweitens, ob eine Wiederauflage oder anderweitige Finanzierung von Teilen des Programms „Digitalbonus“ geplant sei. Zudem sei von Interesse, ob es inzwischen Vereinbarungen mit den Mobilfunkunternehmen über die Finanzierung des weiteren Ausbaus insbesondere der 5G-Technologie jenseits des Sondervermögens gebe.

MR **Dr. Georgiadis** (MW) legt dar, das MW arbeite aktuell an einer neuen Förderrichtlinie mit Blick auf das Programm „Digitalbonus“, die im Juni 2024 von der NBank veröffentlicht werden solle. Die Verbandsbeteiligung dazu sei bereits erfolgreich durchgeführt worden. Die neue Förderrichtlinie stelle eine Weiterentwicklung des „Digitalbonus“ dar. Die erste Förderperiode sei insbesondere auf die Breitenförderung der Digitalisierung von Betrieben ausgerichtet gewesen, wie die Anzahl der bewilligten Förderanträge von rund 10 000 zeige. Dem Wirtschaftsminister sei es nun wichtig, in der weiteren Förderung einen stärkeren Fokus auf den Innovationscharakter einzelner Projekte und einen größeren Digitalisierungsfortschritt zu legen, als es bereits in der ersten Förderperiode im Bereich „Digitalbonus“ der Fall gewesen sei. Zum Teil sei dies auch erforderlich, weil weniger Mittel zur Verfügung stünden, aber vor allem gehe es hierbei um eine inhaltliche Weiterentwicklung der Förderrichtlinie.

Für die Förderung des Breitbandausbaus seien über die politische Liste zusätzlich 50 Mio. Euro zur Verfügung gestellt worden. Diese Mittel würden in Abstimmung mit dem MF in der nächsten Fortschreibung des Maßnahmenfinanzierungsplans für das Sondervermögen im Bereich digitale Infrastruktur ausgewiesen. Aus dem Bereich der Förderung des Mobilfunkausbaus seien 5 Mio.

Euro in den Bereich des Breitbandausbaus umgeschichtet worden. Die restlichen bestehenden Bedarfe würden aus Mitteln finanziert, die das MW für die neue Förderrichtlinie vorgehalten habe. Vor diesem Hintergrund sei das Ministerium zuversichtlich, die derzeit bekannten angekündigten Förderanträge - acht Anträge von sechs Landkreisen - bedienen zu können.

Gegebenenfalls darüber hinaus gehende Mittelbedarfe in den kommenden Haushaltsjahren seien bereits angemeldet. Hierzu könne er, Dr. Georgiadis, aber noch keine Entscheidungen mitteilen.

MDgt **Dr. Lantz** (LRH) weist darauf hin, dass die Formulierungen „Mit dieser Förderung werden Investitionen in den Betrieben in Höhe von 185 Mio. Euro ausgelöst“ und „Mit dieser Förderung werden Investitionen in Höhe von 21,2 Mio. Euro ausgelöst“ in den Erläuterungen zum Posten „Digitalbonus 08-002“ auf Seite 4 der Tabelle den Eindruck erweckten, es bestehe ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Höhe der Förderung und den genannten Investitionssummen. Dieser Eindruck werde jedoch durch eine Prüfung des Landesrechnungshofs, deren Ergebnisse im LRH-Jahresbericht 2023 dargestellt seien, deutlich widerlegt. So habe eine Umfrage des Landesrechnungshofs bei geförderten Unternehmen ergeben, dass 46 % der Betriebe die jeweiligen Maßnahmen auch ohne eine Förderung durchgeführt hätten; es gebe also erhebliche Mitnahmeeffekte.

Vor diesem Hintergrund schlage der Landesrechnungshof vor, auf entsprechende Formulierungen in zukünftigen Berichterstattungen zu verzichten.

MR **Dr. Georgiadis** (MW) entgegnet, dem MW lägen keine Details zu der Umfrage des Landesrechnungshofs vor, sondern nur deren Ergebnisse. Erhebungen, die das MW durchgeführt habe, zeigten, dass die Mitnahmeeffekte im Bereich der mittleren Unternehmen größer seien als bei kleinen und Kleinstbetrieben, die die Hauptzielgruppe des Förderprogramms gewesen seien. Im letztgenannten Bereich zeige sich durchaus, dass die Förderung Investitionen ausgelöst habe, die ansonsten möglicherweise nicht getätigt worden wären. Im Übrigen sei das Förderprogramm bereits abgeschlossen.

*

Der **Ausschuss** nimmt die Vorlage zur Kenntnis. Ferner kommt er auf einen entsprechenden Vorschlag des Vertreters des MW hin überein, dass die Berichterstattung über das Sondervermögen zur Finanzierung des Ausbaus von Gigabitnetzen und der Beschleunigung von Digitalisierungsmaßnahmen zukünftig nicht mehr quartalsweise, sondern halbjährlich erfolgen soll.

Tagesordnungspunkt 7:

Finanzverwaltung wirklich digitalisieren - Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) im Besteuerungsverfahren forcieren!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2566](#)

direkt überwiesen am 12.10.2023
AfHuF

zuletzt behandelt: 50. Sitzung am 14.02.2024 (Gespräch mit der Forschungskoooperation TaDeA)

Der **Ausschuss** setzt diesen Punkt von der Tagesordnung ab und kommt überein, die Beratung in seiner nächsten, für den 10. April 2024 vorgesehenen Sitzung fortzusetzen. Die Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen kündigen an, den Versuch zu unternehmen, sich bis dahin auf eine gemeinsam getragene Beschlussempfehlung zu verständigen.

Tagesordnungspunkt 8:

Sinnvoll und zielgerichtet fördern - Landeszuwendungen evaluieren und reformieren!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3643](#)

direkt überwiesen am 06.03.2024

AfHuF

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU) führt zur Einbringung des Antrags aus, Hintergrund desselben sei ihre Kleine Anfrage zu „Förderrichtlinien und Mittelzu- und -abfluss“ - Drucksache 19/664 - vom 27. Februar 2023. Aus der nach dreimonatiger Bearbeitungszeit eingegangenen Antwort der Landesregierung - Drucksache 19/1437 - gehe hervor, dass es über 2 000 Förderprogramme des Landes Niedersachsen gebe. Darin nicht eingerechnet seien Programme, die von Dritten abgewickelt würden. Es mangle dabei sowohl für das Parlament als auch für die Bürger insofern an Transparenz, als kaum nachvollziehbar sei, welche Förderprogramme es gebe, wer sie administrierte, wie und in welchen Zeiträumen sich der Mittelabfluss gestalte und wer antragsberechtigt sei.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Kleine Anfrage auf die Jahre 2019 bis 2021 bezogen habe, sei es bezeichnend, dass man ihr, Reinecke, gegenüber erklärt habe, dass viele der Förderprogramme nicht digitalisiert seien und die erfragten Informationen dazu aus Papierakten zusammengestellt werden müssten.

Die Auswertung der Antwort auf die Kleine Anfrage habe ergeben, dass Förderprogramme zum Teil über Jahrzehnte fortgeschrieben würden, ohne dass hinterfragt werde, ob sie noch zielgerecht seien oder den ursprünglich bestehenden Voraussetzungen entsprächen. Es gebe diverse Kleinstförderprogramme mit Auszahlungssummen in der Größenordnung von 500 Euro, die hinsichtlich ihres Kosten-Nutzen-Verhältnisses fragwürdig seien. Hinzu kämen Förderprogramme, die im Wesentlichen dazu dienten, Geschäftsstellen fortlaufend zu finanzieren. Es stelle sich die Frage, ob diese Art der Finanzierung, die mit großem behördlichen Aufwand verbunden sei, der richtige Weg sei.

Insbesondere Förderrichtlinien, die auf den Bereich der Wirtschaft abzielten, könnten häufig als „Politik durch die Hintertür“ angesehen werden, da sie mit sehr spezifischen Förderkriterien verknüpft seien. Dabei würden derartige Programme entweder gar nicht genutzt, weil potenzielle Antragsteller die Förderbedingungen nicht erfüllen wollten, oder diese würden widerstrebend in Kauf genommen, wobei Unsicherheit darüber bestehe, ob zukünftige Förderprogramme möglicherweise Förderkriterien aufwiesen, die den aktuellen widersprächen.

Mit Förderprogrammen, die auf den kommunalen Bereich ausgerichtet seien, werde den Verantwortlichen in den Kommunen die Kompetenz abgesprochen, selbst zu entscheiden, was für ihre Kommune wichtig sei, wenn beispielsweise vor Ort der Bau eines Schwimmbades als wünschenswert erachtet werde, es aktuell aber Fördergelder für die Einrichtung von Parks gebe. Hinzu komme, dass kommunale Förderprogramme aus ihrer, Reineckes, Sicht insofern unsozial

seien, als davon letztlich nur finanzstarke Kommunen profitierten, die eine entsprechende Gegenfinanzierung sicherstellen könnten. Finanzschwächere Kommunen seien insoweit im Nachteil.

Des Weiteren verursachten Förderprogramme erheblichen bürokratischen Aufwand, da Unternehmen häufig Unterstützung von Dritten bei der Antragstellung benötigten, die finanziert werden müsse. Gleiches gelte für Kommunalverwaltungen, die mangels Personal private Dienstleister damit beauftragen müssten, um öffentliche Fördergelder zu beantragen.

Angesichts des hohen Anteils von Fördermitteln am Gesamthaushalt, über die der Landtag zudem nur sehr eingeschränkt Kontrolle habe, komme die CDU-Fraktion zu dem Schluss, dass sich das Land die Förderpolitik in ihrer derzeitigen Form nicht mehr leisten könne, da sie ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr gerecht werde.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) gibt zu bedenken, dass die Förderkulisse des Landes nicht erst unter der aktuellen rot-grünen Landtagsmehrheit entstanden, sondern historisch gewachsen sei und sich auch Abgeordnete der CDU-Fraktion bereits zu Zeiten der letzten Großen Koalition positiv über ihre Wahlkreise und Kommunen betreffende Mittelzuwendungen im Rahmen von Förderprogrammen geäußert hätten, die in der Vergangenheit aufgelegt worden seien.

Die Festlegung von Förderzwecken gehe auf mehrheitliche Entscheidungen zurück, und Fördermittel des Landes seien letztlich Steuergelder, deren Verwendung bestimmten Förderkriterien unterliege und auch von Dritten überprüft werde, sodass nicht nach Belieben darüber verfügt werden könne, auch wenn dies aus kommunalpolitischer Sicht möglicherweise bisweilen wünschenswert scheine.

Dem Argument, die kommunalen Förderprogramme des Landes seien unsozial, weil im Wesentlichen finanzstarke Kommunen von ihnen profitierten, seien Beispiele wie das in der letzten Legislaturperiode aufgelegte Sportstättenförderprogramm entgegenzuhalten, mithilfe dessen etwa die kleine Kommune, der er, Raulfs, als Bürgermeister vorstehe, einen neuen Kunstrasenplatz habe bauen können, was ansonsten nicht möglich gewesen wäre.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU) merkt an, die Förderprogramme des Landes seien in der Tat „historisch gewachsen“, jedoch nie signifikant beschnitten worden. Der Entschließungsantrag der CDU-Fraktion zielen darauf ab, die Sinnhaftigkeit der Förderrichtlinien des Landes zu überprüfen und der Frage nachzugehen, ob es Finanzierungsmöglichkeiten jenseits von Fördermitteln gebe. Auch ihre, Reineckes, Kommune profitiere zwar von der Förderung aus dem Sportstättenförderprogramm, sie würde aber auch davon profitieren, wenn etwa der kommunale Finanzausgleich so ausgestaltet wäre, dass sie gar nicht erst in die Situation käme, für bestimmte Projekte Fördermittel beantragen zu müssen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) führt aus, das Problem sei in der Tat nicht erst unter der rot-grünen Landtagsmehrheit in den letzten zwei Jahren, sondern über viele Legislaturperioden und in unterschiedlichsten Mehrheitskonstellationen entstanden. Dass es ein Problem sei, wenn Bürgermeister beispielsweise von herkömmlichen Straßensanierungsmaßnahmen zugunsten von im Endeffekt teureren Projekten mit anderem Förderzweck absähen, weil sich Letztere als für die Kommune wirtschaftlicher herausstellten, stehe allerdings fest. Und dass das Land Stellen für

kommunale Beauftragte fördere, die die Kommunen durch den „Förderdschwung“ des Landes führten, sei absurd.

Ein positives Beispiel für Veränderungen in der Förderpolitik sei der Freistaat Sachsen. Dieser habe sich des Themas schon vor Jahren angenommen und eine Plattform geschaffen, auf der relevante Informationen zu sämtlichen Förderrichtlinien des Landes strukturiert dargestellt und öffentlich einsehbar seien.

Abg. **Dr. h. c. Björn Thümler** (CDU) führt einen weiteren Kritikpunkt aus Sicht der CDU-Fraktion an, der die Finanzierung von Institutionen über Förderprogramme betreffe. So gebe es eine Förderrichtlinie für Kunsthallen, die genau auf die Anzahl der bestehenden Kunsthallen begrenzt sei. Hintergrund sei, dass die ursprüngliche institutionelle Finanzierung abgeschafft worden sei, diese Einrichtungen aber weiterhin finanziert werden sollten, was nunmehr regelmäßig über Förderrichtlinien geschehe. Dieses Beispiel sei ein weiterer Beleg dafür, dass das System der Förderung durch das Land einer grundlegenden Überarbeitung bedürfe. Dabei müsse die Landesregierung auch die Opposition einbinden, da entsprechende Änderungen über Legislaturperioden und sich wandelnde Mehrheitskonstellationen hinweg tragfähig sein müssten.

In diesem Zusammenhang bedürfe es nicht nur einer Digitalisierung, sondern auch einer Vereinfachung der Förderpraxis, damit das Gesamtbild der Landesförderung nachvollziehbarer werde. Das zeige auch die tabellarische Aufstellung aller bestehenden Förderprogramme in der eingangs genannten Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage - Drucksache 19/1437 -, die äußerst umfangreich und unübersichtlich sei.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) weist **zum Verfahren** darauf hin, dass die Landesregierung einen Interministeriellen Arbeitskreis (IMAK) zur Vereinfachung von Förderverfahren des Landes eingerichtet habe. Dies zeige, dass sich sowohl die Landesregierung als auch die Koalitionsfraktionen mit der Thematik befassen. Zudem erarbeite die Landesregierung aktuell die Antwort auf eine Kleine Anfrage von Abg. Reinecke zu „Förderzielen und -erfolgen in Niedersachsen“ - Drucksache 19/3821. Er, Raulfs, schlage vor, zunächst die Ergebnisse des IMAK und die Antwort auf die Kleine Anfrage abzuwarten und die Antragsberatung auf Grundlage dieser Informationen fortzusetzen.

Abg. **Melanie Reinecke** (CDU) wendet ein, der IMAK sei kein parlamentarisches Gremium, sondern eine Arbeitsgruppe der Landesregierung. Es sei fraglich, wie sinnvoll es sei, Personen mit der Verschlankung von Förderprogrammen zu beauftragen, deren Arbeitsplatz die Administration ebenjener Förderprogramme umfasse. Im Übrigen sei sie, Reinecke, vor dem Hintergrund der langen Bearbeitungsdauer ihrer vorherigen, eingangs genannten Kleinen Anfrage zu diesem Thema nicht dafür, die Ergebnisse des IMAK abzuwarten.

Abg. **Jörn Schepelmann** (CDU) schließt sich dem an. Es sei nicht davon auszugehen, dass der IMAK eine umfassende Reduzierung des Ministerialapparats vorschlagen werde.

Er, Schepelmann, rege eine Anhörung unter anderem der kommunalen Spitzenverbände zu deren Erfahrungen mit den Förderprogrammen des Landes und zu ihren Vorschlägen zu einer möglichen Vereinfachung der Förderpolitik an. Diese könnten sowohl für den Ausschuss als auch für den IMAK hilfreich sein.

Abg. **Dr. Andreas Hoffmann** (GRÜNE) merkt an, der Tenor einer solchen Anhörung sei für jeden vorhersehbar, der wisse, wie viel Aufwand damit verbunden sei, Fördermittel zu beantragen. Der Antrag der CDU-Fraktion enthalte viele richtige Punkte und ziele auf eine grundsätzliche Veränderung der Förderpolitik ab, was zu begrüßen sei. Gerade deswegen sei es jedoch wichtig, auf Grundlage umfassender Informationen weiterzuberaten. Daher schließe er, Dr. Hoffmann, sich dem Vorschlag von Abg. Raulfs an, die Antwort auf die genannte Kleine Anfrage und die Ergebnisse des IMAK abzuwarten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erwidert, wenn der Ausschuss lediglich die Ergebnisse des IMAK abwarte, finde keine parlamentarische Diskussion über das Thema statt, sondern die Mehrheit des Landtags nicke im Wesentlichen nur noch von der Exekutive erarbeitete Vorschläge ab. Dies halte er, Thiele, insbesondere bei dieser Thematik für falsch.

Gerade weil die Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände in einer Anhörung mutmaßlich kritisch wären, wäre es sinnvoll, diese in den Diskurs sowohl des Parlaments als auch der Exekutive einfließen zu lassen und offen zu diskutieren. Gleiches gelte für die angesprochenen Erfahrungen des Freistaats Sachsen sowie für die Perspektiven etwa der Kammern und Unternehmerverbände auf das Thema. Der CDU-Fraktion gehe es darum, eine parlamentarische Diskussion zu organisieren, die auch einen Beitrag zur Debatte aufseiten der Landesregierung leisten könne.

Abg. **Philipp Raulfs** (SPD) erklärt, gegen eine Anhörung, zu der auch der Sprecher des IMAK eingeladen werden könnte, sei grundsätzlich nichts einzuwenden. Zunächst sollte aber die Antwort der Landesregierung auf die genannte Kleine Anfrage der CDU-Fraktion „Förderziele und -erfolge in Niedersachsen“ abgewartet werden.

Abschließend erläutert LMR **Soppe** (MF), der IMAK sei unter Federführung des Innenministeriums auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre angesiedelt. Es handele sich insofern nicht um eine Diskussion auf Arbeitsebene, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ihre eigenen Arbeitsplätze diskutierten. Fest am IMAK beteiligt seien darüber hinaus die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sowie die NBank als zentrale Förderinstitution des Landes.

Der IMAK behandle unter anderem Fragestellungen wie die bereits angesprochene, ob kommunale Förderung möglicherweise sinnvoller im Rahmen des KFA und im Zusammenhang mit den Kommunalinvestitionsprogrammen - KIP 1 und 2 - darstellbar wäre. Die Antworten auf derlei Fragen gestalteten sich indes komplex.

Auch sei vorgesehen, die Erfahrungen mit diesem Thema in Sachsen in den Diskussionen des IMAK zu berücksichtigen. Verabredet sei ein diesbezüglicher Austausch mit Vertretern des Freistaats Sachsen.

*

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, die Beratung fortzusetzen, wenn die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der CDU-Fraktion „Förderziele und -erfolge in Niedersachsen“ - Drucksache 19/3821 - vorliegt.
